

Protokoll

über die neuerliche Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust gem. § 38 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes 2003 i.d.g.F., nachdem der Gemeinderat in der rechtmäßig und fristgerecht einberufenen Sitzung am 26.06.2023 nicht beschlussfähig war und die neuerliche Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder verlangt wurde

am: 7. Juli 2023

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:28 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:	Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht	Vizebürgermeister:	Georg Seiler
Stadträtin:	Mag.a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:	Erhard Gabriel	Gemeinderat:	Ing. Markus Grafl
Gemeinderätin:	Mag. Sonja Kaiser	Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Otto Ordelt	Gemeinderat:	Mario Popovits LL.M.
Gemeinderat:		Gemeinderat:	Christian Ries
Gemeinderat:	Gerald Szivacz	Gemeinderat:	Mag. Michael Szöke
Gemeinderat:		Gemeinderat:	DI (FH) Harald Weiss
Gemeinderat:	Maximilian Weiss BA	Gemeinderat:	Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: Helga Stranzl

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst

Ersatzgemeinderat FPÖ: Michelle Whitfield

Ersatzgemeinderat FZR: -x-

ABWESEND:

Entschuldigt: GR Jörg Nemeth, GR Alexander Reinprecht und GR Harald Tremmel -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Maximilian Weiss BA und Gemeinderat Gerald Szivacz zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 19 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Ing. Markus Grafl und Stadtrat Mario Horvath ausgeübt.

Anfrage von StR. Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl:

Mit Bezug auf § 33 Abs. 6 des Ruster Stadtrechtes bittet StR. Mario Horvath den Bürgermeister um Auskunft, wann und wie die Zustimmung zur Festsetzung des Tages und der Stunde dieser Gemeinderatssitzung von GR Mag. Sonja Kaiser, GR Erhard Gabriel und mir eingeholt wurde?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Eine Terminabstimmung war in diesem Fall nicht notwendig, da diese Wiederholungssitzung gem. § 38 Abs. 2 Ruster Stadtrecht 2003 i.d.g.F. von Mitgliedern des Gemeinderates beantragt wurde. Eine Zustimmung wurde nicht eingeholt, da dies im § 33 Abs. 6 des Ruster Stadtrechtes 2003 i.d.g.F. auch nicht verlangt wird. Die Terminabstimmung wird weiterhin mit den Fraktionsvorsitzenden erfolgen. Geplante Termine werden natürlich tunlichst eingehalten.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Aufhebung der Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde d. Freistadt Rust vom 21.04.2016, Zl. 610/1-579/2016 (6. Änderung) und vom 08.06.2017, Zl. 610/1-804/2017 (7. Änderung) mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Stadtgemeinde der Freistadt Rust geändert wurden
3. Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Freistadt Rust; 6. Änderung
4. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde der Freistadt Rust vom 21.12.2006 über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Greiner Spitz I (Zl. 610/1-1335/1-2006)
5. Neuerlassung Teilbebauungsplan „Greiner Spitz“
6. Neuerlassung Teilbebauungsplan „Sonnenweg“
7. 1. Änderung Teilbebauungsplan „Greiner See“
8. Land Burgenland; Gebarungsprüfung der Freistadt Rust; Vorlage der Prüfberichte
9. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023; Kenntnisnahme durch das Land Burgenland
10. Abschluss von Bestandverträgen; E-Kojen
11. Gründung eines Verkehrsausschusses; Wahl der Mitglieder des Verkehrsausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters
12. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.1.2023
13. Bericht des Bauausschusses über die Sitzung vom 28.02.2023
14. Wechsel der Projektträgerschaft für energieeffiziente Gemeinden Burgenland, e5 Programm Freistadt Rust, Nominierung der Mitglieder des Kernteams
15. Gedenkinitiative Rust; Bericht
16. Dr. Daniela Kummer; Ansuchen
17. Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter
18. FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht
19. FPÖ; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht
20. ÖVP; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht
21. Allfälliges

1.)

Nachdem es keine Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 30. März 2023 als genehmigt.

2.)

Zl.: 610/1-1097-2023; Aufhebung der Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde der Freistadt Rust vom 21.04.2016, Zl. 610/1-579/2016 (6. Änderung) und vom 08.06.2017, Zl. 610/1-804/2017 (7. Änderung) mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Stadtgemeinde der Freistadt Rust geändert wurden

Bericht des Bürgermeisters: Die Stadtgemeinde Freistadt Rust beabsichtigt, die Verordnungen zur 6. und 7. Änderung (gem. Bgld. Raumplanungsgesetz 1969 i.d.e.F.) aufzuheben. Eine neuerliche 6. Änderung der ggst. Bebauungsrichtlinien gem. Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F. wird in weiterer Folge durchgeführt. Dabei sollen diese (nichts rechtskräftig gewordenen) Änderungen berücksichtigt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Aufhebung der Verordnungen vom 21.04.2016 und vom 08.06.2017 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 21.04.2016 über die 6. Änderung der Bebauungsrichtlinien und die Verordnung des Gemeinderates vom 08.06.2017 über die 7. Änderung der Bebauungsrichtlinien aufgehoben werden.

Gemäß § 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F in Verbindung mit § 79 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl.Nr. 57/2003 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen des Gemeinderates vom 21.04.2016 über die 6. Änderung der Bebauungsrichtlinien und die Verordnung des Gemeinderates vom 08.06.2017 über die 7. Änderung der Bebauungsrichtlinien werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnungen treten mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.)

Zl.: 610/1-1099-2023, Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Freistadt Rust; 6. Änderung

Bericht des Bürgermeisters: Die Stadtgemeinde Freistadt Rust beabsichtigt, die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“, KG Rust, gemäß § 50 Abs. 5 in Verbindung mit dem § 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 LGBl.Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung zu ändern (6. Änderung).

Änderungsgrund: Die betreffenden Bebauungsrichtlinien (Urfassung) stammen aus dem Jahr 1999, wurden gem. Bgld. Raumplanungsgesetz 1969 i.d.e.F. erstellt, und wurden mehrmals abgeändert. Derzeit sind die betr. Bebauungsrichtlinien i.d.F.d. 5. Änderung rechtskräftig (diese wurde aufsichtsbehördlich genehmigt).

Nun beabsichtigt die Freistadt Rust die rechtskräftigen Bebauungsrichtlinien (i.d.F.d. 5. Änderung) an die aktuellen Bestimmungen gem. Bgld. RPG 2019 i.d.g.F. anzupassen. Dabei wird u.a. das Ausmaß der baulichen Ausnutzung der Bauplätze festgelegt.

Zudem erfolgt auch eine Anpassung des Geltungsbereichs. Dies ist aufgrund der Änderung oder Neuerstellung der Teilbebauungspläne „Greiner See“ und „Greiner Spitz“ sowie bisheriger Änderungen des Flächenwidmungsplanes notwendig. Nicht zuletzt sind auch Änderungen in weiteren Baublöcken vorgesehen, erforderlichenfalls auch sonstige Korrekturen sowie weitere Präzisierungen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung über die 6. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt Rust, vom 07.07.2023, Zahl 610/1-1099-2023, mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Stadtgemeinde Freistadt Rust vom 17.11.2014 geändert werden (6. Änderung).

Auf Grund der § 49 und § 50 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Art. I

Die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

1. *In § 1 wird „9833-201 „Bebauungsrichtlinien““ durch „21118a-01 „Bebauungsrichtlinien (Anlage A)“ (Planverfasser: Büro A | R Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 03.05.2023)“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „ , ausgenommen die schraffiert dargestellten Baublöcke Nr. 39 und 61“.*
2. *In § 2 Abs. 4 werden die folgenden lit. k und lit. l angefügt:*
 - „k) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 50 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.
 - l) Die max. Bebauungsdichte (max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, diese bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet) wird entsprechend den im Plan Nr. 21118a-01 eingetragenen Gebietstypen wie folgt festgelegt:
 - Gebietstyp A: max. 70 %
 - Gebietstyp B: max. 60 %
 - Gebietstyp C: max. 40 %
 - Gebietstyp D: max. 40 %
 - Gebietstyp E: max. 40 %
 - Gebietstyp F: max. 40 %

In Ausnahmefällen ist unter Berücksichtigung der Kriterien deutlich geringere Bauplatzgröße im Vergleich zu den Bauplatzgrößen in der Umgebung, Berücksichtigung von Grün-

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 07.07.2023

und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige betriebliche sowie öffentliche Nutzung) eine Erhöhung der max. baulichen Ausnutzbarkeit zulässig, wobei eines dieser oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen.“

Art. II

Weiters werden auch die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage A geändert:

1. *In Anlage A wird in den Baublöcken mit den Baublocknummern 8, 11, 11a, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 34, 38a, 53, 54 und 55 nach dem Eintrag „Gebäudehöhe: I,“ der Eintrag „I+,“ eingefügt.*
2. *In Anlage A entfallen im Baublock mit der Baublocknummer 25 zweimal die Wortfolge „an der Feldgasse und“ sowie die Wortfolge „(ist im Falle der Grundstücke an der Feldgasse die Kulmbachstraße)“.*
3. *In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 25a eingefügt:*

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
25a	<u>Bebauungsweise:</u> offen, halboffen <u>Vordere Baulinie:</u> zwingende Baulinie im Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie, davon darf um weitere 2 m abgerückt werden <u>Gebäudehöhe:</u> I und I+ bis max. 5,0 m; II bis max. 7,5 m <u>Dachneigung:</u> 30-48° <u>Dachform:</u> Satteldach <u>Hauptfirst:</u> parallel oder senkrecht zur vorderen Baulinie <u>Sockel:</u> max. 0,8 m

4. *In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 26a eingefügt:*

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
26a	<u>Bebauungsweise:</u> offen, halboffen <u>Vordere Baulinie:</u> zwingende Baulinie im Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie, davon darf um weitere 7 m abgerückt werden <u>Gebäudehöhe:</u> I und I+ bis max. 5,0 m; II bis max. 7,5 m <u>Dachneigung:</u> 15-30° bei Pultdach, 30-45° bei Satteldach, 35-45° bei Walmdach <u>Dachform:</u> Satteldach, Walmdach oder Pultdach <u>Hauptfirst:</u> parallel oder senkrecht zur vorderen Baulinie <u>Sockel:</u> max. 0,8 m

5. *In Anlage A entfallen die Baublöcke mit den Baublocknummern 42 und 63.*

6. *In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 49a eingefügt:*

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
49a	<u>Bebauungsweise:</u> offen, halboffen <u>Vordere Baulinie:</u> zwingende Baulinie im Abstand von 3 m von der Straßenfluchtlinie, davon darf um weitere 7 m abgerückt werden <u>Gebäudehöhe:</u> I, I+, II und II+ bis max. 8,5 m <u>Dachneigung:</u> 15-30° bei Pultdach, 25-48° bei Satteldach, 25-45° bei Walmdach <u>Dachform:</u> Satteldach, Walmdach oder Pultdach <u>Hauptfirst:</u> parallel oder senkrecht zur Straßenfluchtlinie <u>Sockel:</u> max. 0,8 m

7. *In Anlage A wird im Baublock mit der Baublocknummer 60 nach dem Eintrag „II,“ der Eintrag „II+,“ eingefügt.*

8. *In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 60a eingefügt:*

BAU-BLOCK-NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
60a	<p><u>Bebauungsweise:</u> offen, halboffen, geschlossen</p> <p><u>Vordere Baulinie:</u> Baulinie im Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie</p> <p><u>Gebäudehöhe:</u> I und I+ bis max. 5,0 m; II und II+ bis max. 7,50 m; III bis max. 10,00 m</p> <p><u>Dachneigung:</u> 0-20° bei Flach- und Pultdach, 20-40° bei Sattel- oder Walmdach</p> <p><u>Dachform:</u> Satteldach, Walmdach, Pultdach oder Flachdach</p> <p><u>Hauptfirst:</u> parallel oder senkrecht zur vorderen Baulinie</p> <p><u>Sockel:</u> max. 1,0 m</p>

9. *Am Ende der Anlage A wird die Wortfolge „Plan Nr. 9833-201: Darstellung der Baublöcke (am Katasterplan)“ durch die Wortfolge „Plan Nr. 21118a-01: Bebauungsrichtlinien (Anlage A). Darstellung der Baublöcke inkl. Gebietstypen“ ersetzt.*

Art. III

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zl.: 610/1-1098-2023; Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde der Freistadt Rust, vom 21.12.2006 über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Greiner Spitz I (Zl. 610/1-1335/1-2006)

Bericht des Bürgermeisters: Die Stadtgemeinde Freistadt Rust beabsichtigt, die Verordnung über die 1. Änderung des Teilbebauungsplans Greiner Spitz I vom 21.12.2006 aufzuheben, um eine Neuerlassung des ggst. Teilbebauungsplanes zu ermöglichen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Aufhebung der Verordnung vom 21.12.2006 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023 mit welcher die Verordnung vom 21.12.2006, Zl. 610/1-1335/1-2006, über die 1. Änderung des Teilbebauungsplans "Greiner Spitz I" aufgehoben wird.

Gemäß § 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F in Verbindung mit § 79 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl.Nr. 57/2003 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21.12.2006, Zl. 610/1-1335/1-2006, über die 1. Änderung des Teilbebauungsplans "Greiner Spitz I" wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)Zl. 610/1-601-2023 Neuerlassung Teilbebauungsplan „Greiner Spitz“

Bericht des Bürgermeisters: Mit der Neuerlassung des ggst. Teilbebauungsplans sollen die beiden bestehenden Bebauungsbestimmungen „Greiner Spitz I“ und „Greiner Spitz II“ in einen Teilbebauungsplan für das gesamte Planungsgebiet übergeführt werden. Dabei soll auch eine kleinräumige Ausweitung des Geltungsbereichs auf die im Südosten direkt angrenzende bestehende Baulandfläche erfolgen.

Zukünftig orientieren sich die Bebauungsbestimmungen an den Bestimmungen der noch rechtskräftigen Teilbebauungspläne „Greiner Spitz I“ und „Greiner Spitz II“. Dabei wurde auch der Baubestand im Gebiet berücksichtigt.

Des Weiteren werden auf Basis der neuen gesetzlichen Möglichkeiten (gem. § 47 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F.) zusätzlich das Ausmaß der Bauplätze einschließlich der Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten sowie die Zahl der privaten Abstellanlagen etc. in den Bebauungsbestimmungen festgelegt. Zudem werden bei der Neuerstellung des Teilbebauungsplans die Bestimmungen an die derzeitige rechtliche Auslegung angepasst.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die Neuerlassung des Teilbebauungsplans „Greiner Spitz“ beschließen.

V E R O R D N U N G**Freistadt Rust
Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz“****VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1100-2023, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Greiner - Spitz“ erlassen wird.

Auf Grund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Greiner - Spitz“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053b-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 20.03.2023), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“.

§ 2 Bebauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bebauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bebauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bebauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§ 3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (1) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen.
- (2) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschößanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschoßanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden darf im Falle von Dächern mit einer Neigung ab größer 20° an keiner Stelle 7,0 m sowie im Falle von Dächern mit einer Neigung bis 20° an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 9,5 m und bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungsmaterial sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.

- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 30 m² Grundfläche zulässig.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.
- (3) Die Errichtung eines allseits umschlossenen überdachten Stellplatzes ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (5) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Aufhebung Teilbebauungspläne

Mit Erlassung des Teilbebauungsplans „Greiner - Spitz“ treten gemäß § 49 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, der Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz I“ (Verordnung des Gemeinderates vom 16.06.1998, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 16.07.1998, Zahl: 6-RO-3453/13/1998) und der Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz II“ in der Fassung der 3. Änderung (Verordnung des Gemeinderates vom 23.04.2014, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 23.05.2014, Zahl: LAD/RO.3453-10000-3-2014) außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl. 610/1-602-2023 Neuerlassung Teilbebauungsplan „Sonnenweg“

Bericht des Bürgermeisters: Für das Gebiet „Sonnenweg“ soll ein Teilbebauungsplan erlassen werden. Zur Regelung der Bebauung im ggst. Planungsbereich wurden in der Vergangenheit bereits Bebauungsbestimmungen vom Gemeinderat der Freistadt Rust beschlossen (Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2017). Diese Verordnung wurde der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Gem. Stellungnahme des Referats Raumplanung vom 11.08.2017, Zahl: A2/L.RO3453-10000-15-2017, hat das Prüfverfahren ergeben, dass gegen den damaligen Teilbebauungsplan Einwände bestehen bzw. dass einige Punkte mittels Korrekturbeschluss zu korrigieren bzw. abzuändern wären. Das Verfahren wurde nun nach längerer Projektpause eingestellt, auf Basis des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019 soll der Teilbebauungsplan neu erlassen werden.

Mit dem ggst. Verfahren werden nun die Bestimmungen überarbeitet, angepasst und mit den anderen in der Freistadt Rust in Erstellung/Änderung befindlichen Teilbebauungsplänen bestmöglich abgestimmt.

Die zukünftigen Bebauungsbestimmungen orientieren sich an den nicht genehmigten Unterlagen. Dabei wurde auch der Baubestand im Gebiet berücksichtigt. Des Weiteren werden auf Basis der neuen gesetzlichen Möglichkeiten (gem. § 47 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F.) zusätzlich das Ausmaß der Bauplätze einschließlich der Zahl der darauf zulässigen Wohneinheiten sowie die Zahl der privaten Abstellanlagen etc. in den Bebauungsbestimmungen festgelegt. Zudem werden bei der Neuerstellung des Teilbebauungsplans die Bestimmungen an die derzeitige rechtliche Auslegung angepasst.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die Neuerlassung des Teilbebauungsplans „Sonnenweg“ beschließen.

VERORDNUNG

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Sonnenweg“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1101-2023, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Sonnenweg“ erlassen wird.
Auf Grund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Sonnenweg“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053c-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 21.03.2023), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“.

§ 2 Bebauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bebauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bebauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bebauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§ 3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (3) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen.
- (4) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschoßanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von

- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen bis 45°,
- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 45°,
- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 25°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschoßanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe darf bei Hauptgebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) an keiner Stelle 7,0 m sowie bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) max. 9,5 m sowie bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen und bei Hauptgebäuden mit Flachdach sowie Pultdach mit einer Dachneigung bis 25° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung, Flachdächer sowie Pultdächer bis max. 25° zulässig.

- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungsmaterial sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden mit in Summe max. 30 m² Grundfläche zulässig.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.

Zusätzlich zu dieser Bestimmung dürfen Nebengebäude im „Sonderbereich Einfriedung & Nebengebäude“ gem. beiliegendem Rechtsplan je Bauplatz entlang der hinteren Grundstücksgrenze eine Breite von in Summe max. 5,0 m nicht überschreiten.

- (3) Die Errichtung eines allseits umschlossenen überdachten Stellplatzes ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (5) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Einfriedungen

Im „Sonderbereich Einfriedung & Nebengebäude“ gem. beiliegendem Rechtsplan sind Einfriedungen mit einer Höhe bis max. 1,8 m zulässig.

§ 9 Lage der Grundstückszufahrten

Sofern festgelegt, ist die Lage von Grundstückszufahrten dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl. 610/1-600-2023 1.Änderung Teilbebauungsplan „Greiner See“

Bericht des Bürgermeisters: Der Teilbebauungsplan „Greiner See“ der Freistadt Rust stammt aus dem Jahr 2010 (Beschluss des GR vom 21.06.2010; Genehmigung des Amts der Bgld. Landesregierung vom 20.09.2010, Zahl LAD-RO-3453/28-2010). Dieser stellt die Urfassung des ggst. Teilbebauungsplans dar.

Der derzeit im ggst. Teilbebauungsplan definierte Geltungsbereich soll um das das nördlich gelegene Gebiet zwischen Greinergasse und Mandelbaumweg erweitert werden, da die Strukturen in diesem Bereich jenen im derzeit festgelegten Planungsgebiet ähneln.

Die Bestimmungen orientieren sich zukünftig an jenen gem. Urfassung des ggst. Teilbebauungsplans. Für den erweiterten Geltungsbereich ist somit gegenüber den bestehenden Bestimmungen eine geringfügige Liberalisierung vorgesehen.

Des Weiteren werden auf Basis der neuen gesetzlichen Möglichkeiten (gem. § 47 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.G.F.) das Ausmaß der Bauplätze einschließlich der Zahl der darauf zulässigen

Wohneinheiten sowie die Zahl der privaten Abstellanlagen etc. in den Bebauungsbestimmungen festgelegt. Zudem werden die Bestimmungen an die derzeitige rechtliche Auslegung angepasst.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die 1. Änderung des Teilbebauungsplans „Greiner See“ beschließen.

V E R O R D N U N G

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Greiner - See“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1102-2023, mit welcher der Teilbebauungsplan „Greiner - See“ vom 21.06.2010 geändert wird (1. Änderung).

Gemäß §§ 46, 47 und 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Greiner - See“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053a-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 21.03.2023), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“.

§ 2 Bauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.

- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (1) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen. Ausgenommen davon sind
 - bei Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze mit einer Fläche kleiner 400 m² sowie
 - Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die oben genannte Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die oben genannte Mindestbauplatzgröße fallen.
- (2) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschoßanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschoßanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden darf im Falle von Dächern mit einer Neigung ab größer 20° an keiner Stelle 7,0 m sowie im Falle von Dächern mit einer Neigung bis 20° an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.

- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 9,5 m und bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungsmaterial sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild

ausgehen.

- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 30 m² Grundfläche zulässig, wobei im Fall der Grundstücke 4016/2, 4016/13, 4016/14, 4031/9 und 4043/11 sämtliche Bebauungen um mind. 3 m von der östlichen seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken sind.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firshöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.
- (3) Die Errichtung eines allseits umschlossenen überdachten Stellplatzes ist unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (5) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 902-1359-2022; Land Burgenland; Gebarungsprüfung der Freistadt Rust
Vorlage der Prüfberichte

Bericht des Bürgermeisters: Die Prüfberichte Teil 1 und 2 der Gebarungsprüfung durch die Abteilung 2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, vom 13.05.2022, Zl.: A2/G.RUST-10019-2-2021, werden dem Gemeinderat der Freistadt Rust zur Kenntnis gebracht und als Beilage A) Teil I Seite 1-30 und Teil II Seite 1-22 dem Protokoll angeschlossen.

Bezüglich der Frage, ob bei den Darlehen ein Potential für eine Zinsverbesserung vorhanden ist, teilt der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl mit, dass die Darlehen laufend von der Firma FRC evaluiert werden. Der Bericht der Firma FRC betreffend die Evaluierung der Darlehen wird den Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden.

Wortmeldung von Frau GR Mag. Sonja Kaiser zum Thema Subventionen:

Nachdem im Prüfbericht von der Aufsichtsbehörde, vom 13.05.2022, Teil I, betreffend Gebarungsprüfung der Freistadt Rust, unter Punkt V) das Thema Subventionen angeführt wird, möchte ich dazu anmerken:

In der GR-Sitzung am 13.12.2022 unter dem TOP 28, welcher lautete „Bericht des Bürgermeisters gem. § 16 (4) Ruster Stadtrecht 2003“, wurde dem GR mitgeteilt, dass die Stadt Rust im Jahr 2022, 254.732,17 Euro an private Organisationen ohne Erwerbszweck geleistet hat. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, habe ich, GR Sonja Kaiser, in meiner Wortmeldung eine Auflistung vom Vorsitzenden BM Gerold Stagl angefordert, die zeigt wieviel und an welche Organisation im Jahr 2022 an Subventionen bzw. Zuwendungen geleistet wurden.

Das FRZ ist ein Befürworter von einem funktionierenden Vereinsleben in Rust und das FZR setzt sich dafür ein, dass das Vereinsleben bestmöglich unterstützt wird, weil andererseits gerade das Vereinsleben den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördert. Um keine Neid-Debatte in Gang zu setzen, muss mit dieser angeforderten Auflistung mit größtmöglicher Sorgfalt umgegangen werden. Dieser sorgsame Umgang der angeforderten Auflistung darf jedoch nicht als Begründung herangezogen werden, um dem GR keine Einsicht in den Bereich der vergebenen Subventionen darzulegen.

Meine o.a. Wortmeldung (zweiter Absatz), betreffend Anforderung der Auflistung, ist sodann nicht in das GR Protokoll vom 13.12.2022 aufgenommen worden und auch in Antwort per se wurde nicht gegeben. Bei der darauffolgenden GR-Sitzung am 30.01.2023 habe ich, GR Sonja Kaiser, um Ergänzung der fehlenden Wortmeldung im GR-Protokoll vom 13.12.2022 gefordert, die eine Auflistung von geleisteten Subventionen 2022 – für den GR – zum Ziel hatte. In Einigung zwischen BM Gerold Stagl und GR Sonja Kaiser wurde das GR-Protokoll vom 30.01.2023, unter Punkt 3), dahingehend ergänzt.

Zum Zeitpunkt der darauf zweitfolgenden GR-Sitzung am 30.03.2023, war die von mir geforderte Auflistung an geleisteten Subventionen 2022 erneut nicht beantwortet. Am 03.05.2023 hat mir der Leiter der Finanzabteilung H. Weidenbacher eine erste Auflistung der Subventionen 2022 übermittelt. Eine erste Prüfung ergab, dass der aufgelistete Betrag von der präsentierten Summe am 23.12.2022 abwich, die übermittelte Auflistung wies einen niedrigeren Betrag aus. Demzufolge haben wir das Thema im Prüfungsausschuss am 01.06.2023 behandelt. Auch da mussten wir verbleiben, dass dem Prüfungsausschuss eine zweite Auflistung übermittelt werden muss, mit dem Ziel dass die Summe vom 23.12.2022 endgültig nachvollziehbar wird. Die zweite Auflistung hat der Obmann des Prüfungsausschusses, Erwin Zehetner, vom Leiter der Finanzabteilung H. Weidenbacher, am 19.06.2023, erhalten. Ich werde dem Bericht des Prüfungsausschusses an dieser Stelle nicht vorgreifen und beende hier diese Wortmeldung mit den Worten „das Thema wird uns weiter beschäftigen“.

Diese Vorgehensweise zeigt und unterstreicht den im Prüfbericht unter Punkt V) Subventionen festgehaltene Empfehlung von der Aufsichtsbehörde:

„Es ergeht die Empfehlung an die Freistadt Rust, geeignete Richtlinien über die Zuerkennung von Subventionen auszuarbeiten und fetzusetzen und diese müssen vom GR beschlossen werden.“

Frage von GR Sonja Kaiser: Wurde der Empfehlung der Aufsichtsbehörde, geeignete Richtlinien über die Zuerkennung von Subventionen auszuarbeiten nachgekommen und liegen diese Richtlinien auch in schriftlich zur Einsichtnahme vor?

D.h. wurde die Zeit, zwischen 31. Mai 2022 (Eingang Prüfbericht der Aufsichtsbehörde im Magistrat der Freistadt Rust) bis 23. November 2022 (Angelobung von GR-Mitgliedern durch BM, bis dahin

war eine Einsichtnahme vom FZR nicht möglich, weil noch nicht im GR vertreten), dafür genützt um geeignete Richtlinien auszuarbeiten?

Als geeignet erachte ich Richtlinien, die folgende Mindestanforderungen beinhalten:

Formulierten Zielsetzungen (Darlegung welcher Lenkungseffekt im Gemeinwohl wird erreicht)

Definition von Zielgruppen (Förderwerber)

Max. Förderhöhe

Art der Förderung

Beurteilungskriterien

Klar definierte Entscheidungskompetenz (Vieraugenprinzip, wem obliegt Entscheidungsbefugnis pro Förderantrag z.B. Stadtsenat, Magistrat und wer unterzeichnet die Zuerkennung)

Vorbereiteten Einreichunterlagen für den Förderwerber (Formular, welches die Projektbeschreibung abfragt, wer prüft diese?)

Auszahlungsmodalitäten

Rechtsgrundlage Beihilfenrecht usw.

... Diese Richtlinien müssen sodann vom GR beschlossen werden.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, dass in der 1. Gemeinderatssitzung 2016 unter TOP 21 Richtlinien für Subventionsvergaben im Stadtsenat beschlossen wurden.

Die Subventionsrichtlinien sollen im nächsten Finanzausschuss behandelt werden.

Antrag von GR Christian Ries: Die Prüfberichte des Landes betreffend die Gebarungsprüfung über die Freistadt Rust sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Dazu ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um Protokollierung seiner gegenteiligen Ansicht: Der Antrag von GR Christian Ries ist in der Praxis nicht umsetzbar, da es eine 3monatige Frist zur Stellungnahme der Gemeinde gibt und diese auf Grund des Umfanges auch einiges an Zeit in Anspruch nimmt.

Ergänzungsantrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Unter Hinweis auf die Vertraulichkeitspflicht als Mitglied des Gemeinderates im Hinblick auf den Datenschutz erhält jedes Mitglied des Gemeinderates eine gekennzeichnete (durchnummerierte) Kopie des Prüfberichtes über die Gebarungsprüfung durch das Land Burgenland mit Empfangsbestätigung.

Abstimmung über den Abänderungsantrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl:

Der Antrag wird mit 10 Nein- und 9 Ja-Stimmen (SPÖ) abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag von GR Christian Ries:

Der Antrag wird mit 10 Ja- und 9 Nein-Stimmen (SPÖ) angenommen.

9.)

Zl.: 902-530-2023; Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023;
Kenntnisnahme durch das Land Burgenland

Bericht des Bürgermeisters:



Land Burgenland
Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bild. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

Eisenstadt, am 29. März 2023
Sachb.: Sabine Mannsberger
Tel.: +43 57 600-2341
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post_a2@bglld.gv.at

Zahl: A2/G.RUST-10022-3-2023
Betreff: Freistadt Rust
Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird in seinem Ergebnisvoranschlag mit einem Nettoergebnis von

EUR -120.500,00

sowie in seinem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von

EUR -45.100,00

zur Kenntnis genommen.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der **Freien Finanzspitze** beträgt für das Haushaltsjahr 2023 EUR 166.500,00.

Im Ergebnisvoranschlag 2023 ergibt sich ein **Nettoergebnis** von EUR -120.500,00. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes der Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben ist.

Der **Saldo 5** des Finanzierungsvoranschlages weist einen Betrag von EUR -45.100,00 auf. Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind. Dies wurde von der Gemeinde mit dem Buchungsabschluss per 30.09.2022, welcher einen positiven Stand von EUR 905.040,77 aufweist, belegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den **haushaltsinternen Vergütungen** Differenzen aufscheinen. So wurden Erträgen in der Höhe von EUR 73.700,00 (Gruppenebene 0)

Quelle: 1. Seite 2

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 07.07.2023

Aufwendungen in der Höhe von EUR 76.900,00 (Gruppenebene 8) gegenübergestellt bzw. veranschlagt. Durch diese Differenz verfälscht sich der Finanzierungshaushalt, der Ergebnishaushalt und auch die Freie Finanzspitze. Die Freistadt Rust wird daher aufgefordert, im Voranschlag 2023 die haushaltsinternen Vergütungen ausgeglichen zu budgetieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die oben erwähnten Ergebnisse (Nettoergebnis, Saldo 5 und Freie Finanzspitze) nicht verändert werden. Die Aufsichtsbehörde ist hiervon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Desweiteren stimmen beim Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst die Zinsen nicht mit den veranschlagten Beträgen im Haushalt überein. Die Berichtigung ist vorzunehmen und der Nachweis ist umgehend der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatsitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc



Dieses Dokument wurde elektronisch
signiert und ist unter
www.burgenland.at/amtssignatur
verfügbar.

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 500-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz: <https://www.burgenland.at/Datenschutz>

Der Bericht ein einstimmig zur Kenntnis genommen.

10.)Zl.: 920-1266-2023, E-Bootkoben; Abschluss eines Bestandsvertrages

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Elektroladestationen. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Koben notwendig werden.

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 5	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 75	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 139	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 144	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 146	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für Elektroladestationen abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 5	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 75	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 139	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 07.07.2023

Ladestation 144		01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 146		01.01.2023	31.12.2030	480,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 004/6-1265-2023, Wahl der Mitglieder des Verkehrsausschusses-
ausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Verkehrsausschuss eingerichtet werden.
Die Anzahl der Mitglieder wird mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Die Ausschüsse sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen. Da im Ruster Stadtrecht keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen enthalten sind, sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind die Ausschussstellen zunächst aufgrund der Mandatszahl im Gemeinderat zu verteilen. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Ausschuss, so fällt die Stelle jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat.

Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR 1 Mitglied und die FPÖ auf ein Mitglied.

Es werden nachstehende Gemeinderäte für den Ausschuss nominiert:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
GR Markus Grafl
GR Mario Popovits LL.M.
GR DI(FH) Harald Weiss

ÖVP: GR Gerald Szivacz
GR Otto Ordelt

FZR: STR Mario Horvath

FPÖ: GR Christian Ries

Antrag 1: Der Gemeinderat wolle beschließen, einen Verkehrsausschuss mit 8 Mitgliedern einzurichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Der Verkehrsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, welche von den entsendenden Fraktionen mit Stimmzettel zu wählen sind:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
GR Markus Grafl
GR Mario Popovits LL.M.
GR DI(FH) Harald Weiss

SPÖ Fraktion – 9 Stimmen mit JA - einstimmig

ÖVP: GR Gerald Szivacz
GR Otto Ordelt

ÖVP Fraktion – 5 Stimmen mit JA - einstimmig

FZR: STR Mario Horvath

FZR Fraktion – 3 Stimmen mit JA - einstimmig

FPÖ: GR Christian Ries

FPÖ Fraktion – 2 Stimmen mit JA - einstimmig

Antrag 3: Zum Obmann wird Herr StR. Mario Horvath und zum Obmann-Stellvertreter wird Herr GR Christian Ries vorgeschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 004/5-919-2023; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.01.2023

Bericht:

Prüfungsausschuss der Freistadt Rust

Ort: Seminarraum Hotel am See – Ruster Seebad GmbH

Zeit: 12.1.2023, 19 h

Anwesend: Hubert Weidenbacher, Erwin Zehetner, Maximilian Weiss, Markus Grafl, Michael Szöke, Sonja Kaiser, Mario Popovits

Entschuldigt: Tremmel Harald, Ries Christian

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 18.7.2022) wird anschließend einstimmig beschlossen und auch gleichzeitig als Bericht für den Gemeinderat einstimmig festgelegt.

1. Aktueller Stand an Nachverrechnung noch offener Anschlusskosten bzw. Kanalbenützungsgebühren für Neubauten ab 2018**2. Allfälliges:**

Ende Sitzung: 20 15 h

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

13.)

Zl.: 004/6-1269-2023; Bericht des Bauausschusses über die Sitzung vom 28.02.2023

Protokoll über die
Sitzung des Bau-, Umwelt- u. Katastrophenschutzsausschuss
28.02.2023 - Seehof Rust - Beginn 18.30 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

- Obmann – GR Erhard Gabriel
- Obmann Stv. - Vzbgm. Dipl. Ing.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht
- GR Jörg Nemeth
- GR Mario Popovits LL.M.
- GR Alexander Reinprecht
- GR Gerald Szivacz
- GR KR Otto Ordelt

Entschuldigt:

- GR DI (FH) Harald Weiss

Anwesende Stadtsenatsmitglieder:

- Vzbgm. Georg Seiler
 - StR. Mario Horvath
- Entschuldigt:
- Bgm. KR Mag. Gerold Stagl
 - StR. Maga. Viktoria Bachkönig

Anwesende Mitarbeiter der Stadtgemeinde:

- Mag. Mathias Szöke
- Ing. Ernst Wapp
- Eleonore Stubenvoll-Gabriel

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Errichtung einer Hundenauslaufzone
4. Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
5. Möglichkeiten zur Energieeinsparung

6. Neue Bebauungsrichtlinien (Teilbebauungsplan) der Siedlungsgebiete Greiner Neu, Greiner Spitz und Sonnenweg – aktueller Stand
7. Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes – aktueller Stand
8. Allfälliges

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

14.)

Zl.: 711-1267-2023; Wechsel der Projektträgerschaft für energieeffiziente Gemeinden Burgenland, e5 Programm Freistadt Rust, Nominierung der Mitglieder des Kernteams

Bericht des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust hat in seiner Sitzung am 04. August 2022 beschlossen dem „e5 - Programm für energieeffiziente Gemeinden“ teilzunehmen. Hierzu wurde eine Basisvereinbarung mit der Forschung Burgenland GmbH als Programmträger vereinbart.

Im April 2023 wurde der Stadtgemeinde Freistadt Rust mitgeteilt, dass es zu einem Programmträgerschaftswechsel gekommen ist. Siehe folgendes Faksimile:

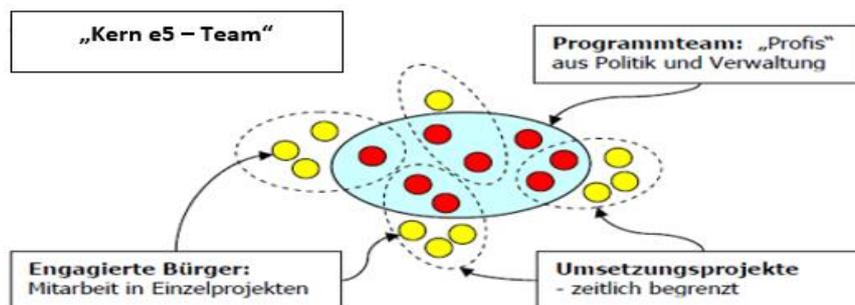
Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die Programmträgerschaft „e5 Österreich - Programm für energieeffiziente Gemeinden“ von der Forschung Burgenland GmbH beendet und auf die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH, FN 555194m, Technologiezentrum Güssing, Europastraße 1, 7540 Güssing, („FIB“) als offizielle Nachfolgeorganisation übertragen wurde. Durch den Wegfall der Programmträgerschaft ist die geplante Beratung Ihrer Gemeinde im Rahmen des e5-Programmes für die Forschung Burgenland GmbH nicht mehr möglich. Festgehalten wird, dass die FIB die obgenannte Beratung zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen übernimmt.

Vom neuem Programmträger – Wirtschaftsagentur Burgenland - Forschungs- und Innovations GmbH – wurde ersucht, die unterfertigte Basisvereinbarung sowie die befüllten Unterlagen zur Standortbestimmung und eine Teamliste, zu übermitteln.

Die Standortbestimmung ist eine Checkliste welche es zu befüllen gilt. Diese ergibt einen ersten Überblick sämtlicher Energie bzw. Nachhaltigkeitsrelevanter Umsetzungen der Gemeinde die bislang erfolgten und eröffnet Ansätze für die Planung bzw. Umsetzung von weiteren Maßnahmen.

Zur Erstellung und Planung konkreter Projekte bzw. Maßnahmen ist es erforderlich ein „e5 – Team“ zu nennen. Eine Variante zur e5-Teambildung ist die Nominierung von zumindest 5 Personen aus Politik und Verwaltung als quasi „Kern e5-Team“. Partizipativ werden bei der Erarbeitung einzelner Projekte, Fachleute und/oder engagierte Bürger eingeladen bei den Einzelprojekten mitzuarbeiten.



Kern e5-Team:

- e5 – TeamleiterIn:
Bgm. KR Mag. Gerold Stagl – Vertreten: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht
- Politische/r EnergiereferentIn:
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht – Vertreten: GR DI (FH) Harald Weiss
- e5 – Teammitglied:
Vzbgm. Georg Seiler – Vertreten: GR Gerald Szivacz
- e5 – Teammitglied:
StR. Mario Horvath – Vertreten: GR Mag. Sonja Kaiser
- e5 – Teammitglied:
GR NRAbg. Christian Ries – Vertreten: GR Alexander Reinprecht
- e5 – Teammitglied - Umweltgemeinderat:
GR Erhard Gabriel
- e5 – Energiebeauftragte/r Verwaltung:
Ernst Wapp – Vertreten: Eleonore Stubenvoll-Gabriel

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen die Basisvereinbarung mit der Wirtschaftsagentur Burgenland - Forschungs- und Innovations GmbH als Nachfolgeorganisation der Forschung Burgenland GmbH einzugehen und am „e5 Österreich – Programm für energieeffiziente Gemeinden“ teilzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge die Nominierung des „Kern e5 – Teams“ wie genannt beschließen.

Da der 2. Abänderungsantrag beschlossen wurde, ist über diesen Antrag nicht mehr abzustimmen.

Herr StR. Mario Horvath stellt einen Abänderungsantrag gem. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Ruster: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen, die Zusammensetzung des e5 Kernteams nach folgender Auflistung zu beschließen:

1. Abänderungsantrag

e5 Teamleiter: Bürgermeister Mag. Gerold Stagl
Vertreter: Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht

e5 Teammitglied: Vizebürgermeister Georg Seiler
Vertreter: Gemeinderat Gerald Szivacz

e5 Teammitglied: Gemeinderat Christian Ries
Vertreter: Gemeinderat Alexander Reinprecht
e5 Teammitglied: Stadtrat Mario Horvath

e5 Energiebeauftragter der Verwaltung: Ing. Ernst Wapp
Vertreterin: Eleonore Stubenvoll-Gabriel

e5 Umweltgemeinderat: Gemeinderat Erhard Gabiel

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Susanne Popovits

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Andreas Lux

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Fabian Wedl

e5 Teammitglied aus der Bevölkerung von Rust: Herbert Triebaumer

Begründung: Durch die Einbeziehung von Personen, die nicht dem Gemeinderat der Freistadt Rust angehören, soll eine möglichst breite Akzeptanz für die Umsetzung der Maßnahmen in der Ruster Bevölkerung erreicht werden. Wir ersuchen den Gemeinderat der Freistadt Rust um seine Zustimmung.

Dazu ergänzt Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, dass das e5 Kernteam ein Lenkungsgremium sein soll und die Bevölkerung in den Arbeitskreisen eingebunden werden kann. Für das im Abänderungsantrag vorgeschlagene e5 Kernteam stehe ich nicht als Teamleiter zur Verfügung. Für die Umsetzung der einzelnen Projekte müssen natürlich auch die finanziellen Mittel vorhanden sein.

Da der 2. Abänderungsantrag mehrheitlich beschlossen wurde, ist über den 1. Abänderungsantrag nicht mehr abzustimmen.

2. Abänderungsantrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge die Nominierung des „Kern e5 – Teams“ wie genannt beschließen. Jede Gemeinderatsfraktion kann in den Arbeitskreisen, zu dem zu behandelnden Thema, einen externen Berater beiziehen.

Der Abänderungsantrag wird mit 16 Ja- und 3 Enthaltungsstimmen angenommen.

15.)

Zl.: 150-1268-2023; Gedenkinitiative Rust; Bericht

Bericht des Bürgermeisters: **Gedenkinitiative Rust-Ziele** Die Gedenkinitiative Rust hat es sich zum Ziel gesetzt, der zivilen Opfer des Nationalsozialismus in Rust zu gedenken. Sie begreift dieses Gedenken als Teil der in Rust geübten Gedenkkultur. Es geht uns darum, dieser Gedenkkultur einen fehlenden Puzzelstein hinzufügen, auszudrücken: Diese Menschen gehören zu uns, sie sind Teil unserer Geschichte.

Wessen soll am Gedenkort gedacht werden? Es handelt sich dabei um vier jüdische Familien (Stein, Hacker, Löwy und Weiss), eine Roma-Familie (Hados), 4 Opfer der nationalsozialistischen Medizin und ein politisches Opfer. Die meisten dieser Personen haben ihr ganzes Leben bis dahin in Rust verbracht, ihre Familien sind teils seit Generationen hier ansässig. Sie waren Teil der Menschen dieser Stadt, waren Soldaten im 1. Weltkrieg, Feuerwehrmänner, haben Anteil gehabt an der Vielfalt unserer Stadt. Diese Menschen haben keine Orte, an denen ihrer gedacht wird, keine Grabstätten.

Was hat die Gedenkinitiative Rust bisher getan? Die Gedenkinitiative Rust hat zu diesen Opfern recherchiert und führte ihre Forschungsarbeit auch weiter. Drei Informationsveranstaltungen wurden organisiert („Einfach weg!“ – Romasiedlungen im Burgenland mit Dr. Gerhard Baumgartner und Dr. Herbert Brettl; „Jüdisches Leben im Burgenland“ mit Mag. Johannes Reis und Präsentation der Gedenkinitiative; Besuch des Österreichischen jüdischen Museums in Eisenstadt), weitere werden folgen.

Wieso soll das Denkmal am Conradplatz stehen? In Rust gibt es einen Ort des Gedenkens an Menschen, die gewaltsam zu Tode gekommen sind und keine Grabstätte auf unserem Friedhof bekommen konnten. Es ist dies das Denkmal der Gefallenen und Vermissten am Conradplatz. Hier gedenkt die Freistadt Rust dieser Menschen, hier kommt sie am 1. November zusammen. Dieses Gedenken soll um die zivilen Opfer des Nationalsozialismus erweitert werden, dieses vervollständigen.

Wer entscheidet, wie der Gedenkort aussehen wird? Das Denkmal für die zivilen Opfer des Nationalsozialismus tritt dabei in keinen Gegensatz zu dem Denkmal der Gefallenen und Vermissten. Natürlich muss das auch in der Gestaltung des Gedenkortes entsprechend berücksichtigt werden. Deshalb strebt die Gedenkinitiative einen Wettbewerb an, in dem durch künstlerischen Sachverstand und Einfühlungsvermögen eine geeignete Lösung gefunden wird.

Dieser Gestaltungswettbewerb soll zwei Phasen durchlaufen: In Phase 1 werden eingeladene Künstler Konzepte erarbeiten, ein Gutachter:innengremium wird bis zu drei Projekte auswählen, die präsentiert werden. In einer zweiten Phase werden die Siegerprojekte, vom Gemeinderat und der Gedenkinitiative begleitet, genauer ausgearbeitet (für diese Phase ist eine Aufwandsentschädigung von ca. € 600,00 pro Projekt vorgesehen). Danach soll es zur Entscheidung für ein Projekt kommen, das verwirklicht wird.

Wieso werden am neuen Gedenkort die zivilen Opfer des Nationalsozialismus aufgeführt und beispielsweise nicht auch die zivilen Opfer der kommunistischen Zeit in Rust? Die Opfer der ersten Tage nach dem Einmarsch der Roten Armee haben einen eigenen Gedenkort am Friedhof. Frank Lissy-Honegger, Obmann der Gedenkinitiative Rust, hat in seiner Zeit als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde dieser Menschen mehrfach – und auch ganz offiziell gottesdienstlich – gedacht. Bereits ca. 1995 hat es dort auch seitens der Gemeinde eine Gedenkveranstaltung gegeben, bei der auch die Obmann-Stellvertreterin der Gedenkinitiative Rust, Christiane Schröck, als Gemeinderätin aktiv beteiligt war. Spätere Opfer – wie beispielsweise die drei Kinder, die am 6. April 1946 Opfer eines Verbrechens wurden, wurden in Familiengräbern beerdigt, die aufgesucht werden können.

Wieso braucht es einen Gedenkort für die zivilen Opfer der Zeit des Nationalsozialismus? Kriege und ungerecht verurteilte Menschen hat es doch immer gegeben! Wie es für diese Opfer bisher keinen Gedenkort gibt. Die meisten der Opfer sind aufgrund von Gesetzen eines Gewaltregimes zu Opfern geworden, das ihnen aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen das Recht auf Leben abgesprochen hat. Sie waren Opfer einer systematisch geplanten und durchgeführten Massenvernichtung von Menschen, auch mit industriellen Methoden. Die Nationalsozialist:innen ermordeten bis zu 6 Millionen Menschen.

Wie wird das Denkmal genau aussehen? Das steht noch nicht fest. Die Gedenkinitiative strebt die Ausschreibung eines künstlerischen Wettbewerbs an, in dem unsere inhaltlichen Vorstellungen (siehe oben) künstlerisch gestaltet werden. Hohe Qualität ist hier wichtig. Ergebnisse werden der Öffentlichkeit präsentiert und diskutiert werden.

Was kostet die Umsetzung des Gedenkortes? Zunächst ca. € 2.000,-- für bis zu drei von einer Gutachterkommission prämierte Vorschläge und für deren genauere Ausarbeitung. Die weiteren Kosten (Errichtung, Künstlerhonorar) hängen von dem letztlich ausgewählten Projekt ab, das verwirklicht werden soll. Bei Stadt, Land und Bund soll um Subvention angesucht werden. Die Gedenkinitiative wird, falls notwendig, auch aktiv werden, um Spenden zu lukrieren.

Wer bestimmt, wie der Gedenkort aussehen soll? Ohne Zweifel kann das nur in Abstimmung von Gutachterkommission, Gedenkinitiative und Gemeinderat entschieden werden. Auf eine möglichst breite, möglichst einstimmige Entscheidungsfindung ist zu achten. Das Projekt darf kein Streitfall in der Stadt werden. Eine Hauptvoraussetzung ist die Einbindung des bestehenden Denkmals. Es soll nicht im Widerspruch zu diesem stehen, sondern soll sich in den Platz einfügen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wurde über die Aktivitäten der Gedenkinitiative Rust informiert, ebenso über ihren Plan, am Conradplatz neben dem Denkmal der gefallenen und vermissten Soldaten der beiden Weltkriege auch der zivilen Opfer des Nationalsozialismus in Rust zu gedenken.

Der Gemeinderat der Freistadt Rust begrüßt das Vorhaben der Gedenkinitiative Rust, zur Gestaltung dieses Gedenkortes der zivilen Opfer einen künstlerischen Wettbewerb auszuschreiben.

Der Ort für die Aufstellung des Denkmals wird in einer Gesprächsrunde vorbesprochen werden und dann im Gemeinderat behandelt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Zl.: 010-346-2023; Dr. Daniela Kummer, Ansuchen

Bericht des Bürgermeisters: Mit Schreiben vom 28.02.2023 hat Frau Dr. Daniela Kummer, welche ihre Ordination im „Sene-Cura Gebäude“ seit rund 5 Jahren betreibt, auf Grund der gestiegenen Miete von ursprünglich rund Euro ■■■■■,-- auf mittlerweile rund Euro ■■■■■,-- inkl. Betriebskosten, um eine Mietreduktion angesucht. Frau Dr. Kummer ist Untermieterin und die Miete wird von der Stadtgemeinde Rust ohne Aufschläge an Frau Dr. Kummer weiterverrechnet.

Mit Blick auf die Kollegen in den Umlandgemeinden ist dieser Betrag extrem hoch. Vergleichbare Mietzahlungen bewegen sich hier von symbolischen Beträgen von Euro 100,-- bis maximal Euro 900,-- in einem Einzelfall. Daher ersucht Frau Dr. Daniela Kummer um eine Reduktion der monatlichen Miete auf Euro ■■■■■,--.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl wird mit Frau Dr. Kummer verhandeln und einen entsprechenden Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung einbringen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

17.)

Zl.: 903/0-622/2018; Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Bericht: Mit 25. Mai 2018 traten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten, welche bisher im österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) geregelt waren. Im Zentrum steht der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten einer Person, insbesondere ihr Recht auf Schutz und Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten.

Zu den Kernaufgaben der österreichischen Kommunen gehört es, Informationen – insbesondere Daten im elektronischen Sinn – über Personen zu verarbeiten, zu verwalten oder zu erzeugen. Für den öffentlichen Bereich sind daher besondere Vorschriften zu erfüllen bzw. umzusetzen. Insbesondere verpflichtete die DSGVO alle öffentlichen Stellen, bis längstens 25. Mai 2018 einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der den Verantwortlichen – das heißt den Bürgermeister – bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben unterstützt und dabei auch beratende Funktion hat. Kernaufgaben im Verantwortungsbereich des Datenschutzbeauftragten gemäß der DSGVO sind:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (= Bürgermeister) und aller Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht.
- Überwachung und Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechtes sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung im Zusammenhang mit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (= Datenschutzbehörde)
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde bei Fragen, die mit der Datenverarbeitung zusammenhängen und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen

Der Datenschutzbeauftragte ist in alle datenschutzrechtlichen Fragen die Freistadt Rust betreffend einzubinden. Es ist ihm Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren und sind ihm die erforderliche Unterstützung sowie insbesondere die benötigten Ressourcen innerhalb der Einrichtung (personell, Sachmittel) zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutzbeauftragte ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden, gleichzeitig ist er an die Wahrung der Geheimhaltung/Vertraulichkeit gebunden.

Datenschutzbeauftragte können intern oder extern bestellt werden. Für die Freistadt Rust war bis zu ihrem einvernehmlichen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit 12.06.2023 Frau Mag. Alexandra

Leitgeb zur Datenschutzbeauftragten für die Freistadt Rust bestellt. Nunmehr soll mit dem Land Burgenland ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Dieses Service seitens des Landes ist für die Kommunen kostenlos.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Burgenland für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter der Freistadt Rust beschließen.

Dienstleistungsvereinbarung für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

zwischen dem

Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

und dem Auftraggeber, zugleich Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,

Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust

1. Leistungen des Datenschutzbeauftragten

Die Leistungen dieser Vereinbarung umfassen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gem. Art 39 DSGVO. Diese bestehen in der

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeitern und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung auf Anfrage im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, das ist die Österreichische Datenschutzbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gem. Art 36 DSGVO.

2. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

a) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

b) Der Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. Art 39 DSGVO, indem die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, Ansprechpersonen und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden.

c) Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf vom Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

d) Der Datenschutzbeauftragte erklärt, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zu Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, welche auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Datenschutzbeauftragten aufrecht bleibt.

3. Auftragsverarbeitung

a) Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, personenbezogene Daten – auf in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- jene Daten, welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet; das kann auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten einschließen.

Bei den Kategorien von betroffenen Personen handelt es sich um:

- Personen, mit denen die Gemeinde im Rahmen ihrer Tätigkeit befasst ist; Mitarbeiter der Gemeinde.

b) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Art 30 DSGVO.

c) Der Datenschutzbeauftragte erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art 32 DSGVO ergriffen hat. Vom Verantwortlichen übergebene Unterlagen, Dokumente und elektronische Zugangsdaten sind unter Kontrolle zu halten und gesichert zu verwahren.

Der Datenschutzbeauftragte ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt ihm alle dafür notwendigen Informationen.

Außerdem unterstützt der Datenschutzbeauftragte den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 – 36 DSGVO genannten Pflichten.

d) Alle Datenverarbeitungsmöglichkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

e) Der Datenschutzbeauftragte darf Subauftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Vor der beabsichtigten Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern oder der etwaigen Ersetzung bereits genehmigter Subauftragsverarbeiter hat der Datenschutzbeauftragte den Verantwortlichen so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser allenfalls Einspruch erheben kann.

Außerdem muss der Datenschutzbeauftragte mit dem Subauftragsverarbeiter eine Vereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO abschließen, womit sicherzustellen ist, dass der Subauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, wie sie dem Datenschutzbeauftragten obliegen.

Die Inanspruchnahme folgendes Subauftragsverarbeiters gilt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung als genehmigt: Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H. in Zusammenhang mit Daten-Storage.

f) Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen hat der Datenschutzbeauftragte alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet wurden, nach dessen Wahl, die er dem Datenschutzbeauftragten binnen vier Wochen nach Vertragsbeendigung mitteilt, entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen. Erfolgt keine solche fristgerechte Mitteilung, dann löscht der Datenschutzbeauftragte die Daten unverzüglich, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

4. Weitere vertragliche Regelungen

a) Die Bestellung erfolgt unbefristet. Die erste Periode beginnt ab 1.7.2023 und endet mit 31.12.2023. Ab dem darauffolgenden Jahr umfasst eine Periode jeweils ein Kalenderjahr. Die Bestellung kann jährlich bis zum 30.9. eines Jahres gekündigt werden. Bei Nichtkündigung erfolgt die Bestellung automatisch für das darauffolgende Jahr.

b) Die Funktion des Datenschutzbeauftragten wird auf Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 ausgeübt. Dabei steht dem Auftraggeber eine zentrale Person als primärer Ansprechpartner zur Verfügung, der die Hauptaufgabe als externer Datenschutzbeauftragter wahrnimmt. Zusätzlich bedient sich der primäre Ansprechpartner eines Datenschutzbeauftragten-Teams und kann so individuelle Qualifikationen und Stärken bestmöglich für die Bedürfnisse des Auftraggebers kombinieren. Darüber hinaus wird das Recht vorbehalten, das Team jederzeit durch qualifizierte Teammitglieder zu erweitern.

c) Der Datenschutzbeauftragte haftet dem Auftraggeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden.

d) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

e) Durch die Übernahme der Funktion und der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch das Land Burgenland entstehen dem Auftraggeber keine Kosten.

f) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbart. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieser Vereinbarung sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

g) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner haben in diesem Fall die ungünstige Bestimmung schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung zu ersetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt die Benennung des Landes Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, zum Datenschutzbeauftragten gem. Art 37 DSGVO.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.)

Zl.: 003/2-893-2023; FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 hat das Forum Zukunft Rust gemäß § 35 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates beantragt:

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen: Den Festsaal (Sitzungsort für die Gemeinderatssitzungen und Festsaal der Stadtgemeinde Rust) auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen. Die baulichen Maßnahmen sollen allen Menschen den Zugang zum Festsaal erleichtern und ermöglichen. Das gilt insbesondere für jene Menschen, die auf Grund ihrer körperlichen Konstitution auf Begleitpersonen, einen Rollator oder Rollstuhl angewiesen sind und den Festsaal nicht aus eigener Kraft über die Feststiege oder das bestehende Stiegenhaus betreten können. In Frage kommende bauliche oder technische Optionen, wie ein Aufzug oder ein Treppenlift, sollen dafür hinsichtlich Dankmalschutz sowie baulicher, technischer sowie wirtschaftlicher Umsetzbarkeit geprüft und innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Bis zur Umsetzung sollen die Gemeinderatssitzungen in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abgehalten werden.

Begründung: Öffentliche Veranstaltungen wie Festakte zu Ehren von Personen oder Gemeinderatsitzungen sollen für alle Menschen baulich zugänglich sein. Unabhängig von ihrer körperlichen Konstitution oder den historischen baulichen Gegebenheiten soll damit niemand von der sozialen und politischen Teilhabe ausgeschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl merkt an, dass er nicht garantieren kann, dass die Umsetzung bezüglich der Umbaumaßnahmen binnen 12 Monaten möglich sein wird, da auch die Genehmigung des Bundesdenkmalamtes einzuholen ist und wir auch keinen Einfluss auf Lieferzeiten haben. Es hat bereits erste Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt gegeben.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ersucht Herrn StR. Mario Horvath um Vorschläge für ein Ersatzquartier. Herr StR. Mario Horvath schlägt als mögliches Ersatzquartier den Arkadenraum, die Mittelschule oder das Hotel am See – Seminarraum vor. Bürgermeister Mag. Gerold Stagl erklärt, die vorgeschlagenen Ersatzquartiere zu prüfen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19.)

Zl.: 004/3-904-2023; FPÖ; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 hat die FPÖ Rust gemäß § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht folgenden Antrag eingebracht:

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wird aufgefordert, die nachfolgende „Resolution der Freistadt Rust zur Rettung des Neusiedler Sees“ zu beschließen.

RESOLUTION der Freistadt Rust zur Rettung des Neusiedler Sees

Der **Gemeinderat der Freistadt Rust** fordert die **burgenländische Landesregierung** und die **österreichische Bundesregierung** dazu auf, endlich effektive Maßnahmen zur **Rettung des Neusiedler Sees** umzusetzen, um eine drohende Umweltkatastrophe, verbunden mit einem sozialen und ökonomischen Niedergang des Nordburgenlandes in noch nie dagewesenem Ausmaß, abzuwenden.

Die aktuelle Klimaerwärmung bedroht mit dem Neusiedler See ein einzigartiges Naturjuwel und UNESCO-Welterbe, aber auch die Lebensqualität und Umwelt im Nordburgenland. Die Zeit zur Rettung des Sees drängt und fordert von den Verantwortlichen ein rasches Reagieren, da ansonsten der Region schwerwiegende, drastische Folgen auf mehreren Ebenen drohen. Eine Austrocknung wäre mit katastrophalen wirtschaftlichen und ökologischen Risiken verbunden und mit der Gefahr behaftet, dass dadurch irreparable Schäden für das gesamte Gebiet des Welterbes eintreten könnten.

Im 19. Jahrhundert ist der Steppensee unter völlig anderen Umständen ausgetrocknet, was jedoch damals schon schwerwiegende Konsequenzen u.a. für die Gesundheit führte: Es kam beispielsweise zur größten Abwanderungswelle der Region aufgrund von gesundheitsschädigenden Staubwolken mit kristallisierten Salzen und einer wirtschaftlichen Abschwung in Folge der Dürre. Es ist an der Zeit, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und diese zu korrigieren, beispielsweise nachdem viele Gemeinden ihre Kanalsysteme und damit eine konstante Zuflussmenge von geklärtem Abwasser vom See weggeleitet haben. Der Bau des Einser-Kanals war ein weiterer Eingriff in die Natur, der nicht nur Wasser entzog, sondern auch das Anwachsen des Schilfgürtels im See förderte und ein

Einfließen von Wasser von Ikva und Rabnitz zusätzlich zu Ungunsten des Sees verhindert. Außerdem führten Ableitungen durch den Kanal unwillkürlich zur Absenkung des natürlichen Salzgehaltes.

Zwar liegt der gegenwärtige Wasserstand des Sees (Stand vom 29.05.2023) mit 115,19 MüA etwa 2 cm über dem des Vorjahres, jedoch liegt er damit mit 37 cm unter dem langjährigen Mittel.

Die Austrocknung schreitet rascher voran, es herrscht daher dringender Handlungsbedarf, mit einem raschen Eingriff diese Fehlentwicklung zu korrigieren und die Region zu retten. Ein katastrophaler Vorbote ist der Zicksee: Abgesehen von einem unbeschreiblichen Massensterben mit mehreren Tönen toten Fischen, brach das einzigartige Ökosystem mit der Pflanzen- und Tierwelt in sich zusammen. Durch die ineffiziente und zögerliche Seepolitik in den letzten Jahren läuft man scheinbar blind in Richtung eines größeren Unglücks mit einem unvorhersehbaren Ausmaß für das gesamte Nordburgenland. Den bisherigen großen Worten müssen endlich große und reale Taten folgen, um rechtzeitig eine Stabilisierung zu schaffen. Es ist an der Zeit aufzuwachen, ins Handeln zu kommen und mit allen verfügbaren Mitteln das drohende Umweltdesaster zu verhindern. Sichern wir dem Neusiedler See eine Zukunft und übergeben wir unseren Kindern sowie Enkelkindern eine lebenswerte Heimat, wofür wie wir uns als Republik im Staatsvertragswerk mit der UNESCO, BGBl. 60/1993 vom 28.01.1993, auch verpflichtet haben.

Stirbt der See, droht der Region ein nachhaltiger Verlust der Lebensqualität und ein Massensterben von Tieren. RETTEN WIR DEN NEUSIEDLERSEE, KÜMMERN WIR UNS UM UNSER NORDBURGENLAND als Lebensraum für Menschen und Tiere mit der weltweit einzigartigen Flora und Fauna!

Wir alle stehen in der Verantwortung zu handeln und die Austrocknung zu verhindern, um der drohenden Tragödie für die Tier- und Pflanzenwelt, den Menschen und deren Gesundheit inmitten von Europa entgegenzuwirken. Insbesondere die regierenden Politiker auf Landes-, Bundes- sowie auch EU-Ebene laufen Gefahr als Totengräber des Neusiedler Sees in die Geschichte einzugehen, weshalb wird die **Einberufung eines großen Krisengipfels zur Rettung des Neusiedler Sees auf Bundesebene** mit allen betroffenen Gemeinden fordern, um zu rasch umsetzbaren Lösungen zu kommen.

Um den Neusiedler See als wichtige Lebensader des Nordburgenlandes zu erhalten, braucht es aus der Sicht der Freistadt Rust daher unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Planungssicherheit und Klarheit durch ein beschleunigtes Verfahren: Überprüfung aller kurz- und langfristigen Möglichkeiten und Varianten, die eine rasche Wasserzufuhr ermöglichen, eine Stabilisierung des Wasserspiegels sichern könnten, in einem umweltverträglichen Ausmaß und mit der Erstellung eines raschen Zeitplanes mit mehreren Szenarien sowie Optionen – etwa für eine österreichische Lösung bei der notwendigen Wasserzuleitung (z.B. braucht es laut Experten die Wassermenge vom Zufluss der Wulka).
2. Natürliche Zuflüsse fördern: Nutzung eines intakten und neuen Kanalsystems, wo das gereinigte Abwasser, Regen- oder Schmelzwasser seinen Weg – über neue sowie vorhandene Leitungen und Gräben – wie zum Teil in früheren Zeiten in den See finden und dadurch die Zufluss-Kapazitäten wieder erhöht werden (aktuell leiten viel zu viele Gemeinden mögliche Zuflüsse vom See weg, wie die Bezirksvorstadt Neusiedl und andere Anrainergemeinden).
3. Mehr Einbindung der Seegemeinden bei der Rettung: Über einen regelmäßigen Austausch soll jede Gemeinde in Beratung mit der „Seemanagement Burgenland GmbH“ mitbestimmen dürfen, welchem Zweck die Budgetmittel sinngemäß zugutekommen. Ebenso sind in alle bisherigen Landesinformationen sie „Task Force“ etc. stimmberechtigte Vertreter aus den Seeanrainergemeinden zu entsenden bzw. aufzunehmen.

4. Verbesserung der Kommunikation über Bundesland- u. Staatsgrenzen hinweg: Die Europäische Union (EU) mit der Republik Österreich müssen gemeinsam mit der burgenländischen Landesregierung dafür kämpfen, dass dieses Naturjuwel erhalten bleibt. Der Austausch des Burgenlandes mit Niederösterreich (von wo aus auch eine Wasserzuleitung möglich wäre) in dieser wichtigen Frage muss dringend verbessert werden. Hier gab es bislang kaum Gespräche, die zu einem Ergebnis geführt haben, weshalb die Bundesebene (als übergeordnete neutrale Stelle) hier eventuell die Koordination übernehmen sollte. Auch die EU könnte mit der Entsendung von europäischen Expertinnen und Experten den fortlaufenden Prozess unterstützen.
5. Machen wir den Neusiedler See auch zur Chefsache im Bund mit Experten: Einrichtung einer eigenen Neusiedler-See-Expertenkommission mit einem führenden Koordinator auf Bundesebene, die mit Bundes- und Landesregierung zu raschen Entscheidungen kommt und einen konkreten Zeitplan zur Rettung des Sees, unter Einbindung der Gemeinden, erstellt.

Deshalb fordert der **Gemeinderat der Freistadt Rust** die **burgenländische Landesregierung** und die **österreichische Bundesregierung** mit dieser Resolution zur **Rettung des Neusiedler Sees** auf, im Sinne der Erhaltung und langfristigen Absicherung zum Fortbestand der regionalen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Lebensqualität und Gesundheit der hier lebenden Menschen, um eine klimabedingte Naturkatastrophe im Nordburgenland im Herzen Europas abzuwenden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ist abweichender Meinung. Es gab bereits einige Termine mit den Stakeholdern und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Seegemeinden. Es wurde auch besprochen, dass die Kommunikation zur betroffenen Bevölkerung verbessert werden soll. Es gab seitens der Seemanagement Burgenland GmbH. bereits einige Pilotprojekte bezüglich Schlammabsaugung und Schilfbewirtschaftung. Es gibt auch Gespräche auf nationaler und internationaler Ebene betreffend Wasserzuleitung in den Neusiedler See, wobei entsprechende Studien viel Geld und Zeit verschlingen.

Die Planung und Umsetzung bedarf natürlich auch viel Zeit, um geeignete Geräte und Systeme für die Bewirtschaftung des Neusiedler Sees herauszufiltern. Ist nun auch die Entscheidung gefallen, dass die Investitionskosten vom Land Burgenland übernommen werden und die Seegemeinden nur mehr die Betriebskosten zu tragen haben. Im Herbst werden in der Ruster Bucht wieder Entschlammungs- und Schilfschnittmaßnahmen umgesetzt. Da wir hier mit der Seemanagement Burgenland GmbH. und dem Land Burgenland sehr gut zusammenarbeiten und auch unterstützt werden, ist diese Resolution kontraproduktiv und die SPÖ Fraktion wird daher nicht zustimmen.

Der Antrag wird mit 10 Ja- und 9 Nein-Stimmen (SPÖ) angenommen.

20.)

Zl.: 610/0-909-2023; ÖVP; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Mit Schreiben vom 13. Juni 2023 hat die ÖVP den Antrag gemäß § 35 Abs. 4 betreffend den Grundsatzbeschluss über die Erstellung und Umsetzung eines Nutzungs-, Pflege- und Verkehrskonzepts für den öffentlichen Raum eingebracht:

Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass unter Einbeziehung aller in der Stadtverwaltung betroffenen Stellen wie Bauhof, Magistrat und Gemeinderat sowie der Bevölkerung und externen Experten ein Nutzungs-, Pflege- und Verkehrskonzept für die Freistadt Rust erarbeitet wird.

Ziel des Beschlusses ist es, dass in den nächsten beiden Jahren im Voranschlag entsprechende Mittel zur Ausarbeitung und schrittweisen Umsetzung dieses Vorhabens vorgesehen werden.

Begründung: Die Begrünung des öffentlichen Raumes wird durch die klimatischen Veränderungen immer mehr in Mittelpunkt gerückt, da diese eine wirkungsvolle Maßnahme zur Abkühlung des bebauten Gebietes darstellt. Die Pflege dieser Grünflächen ist mit einem immensen Arbeitsaufwand verbunden und wir als Freistadt Rust haben nur eine bestimmte Anzahl an Mitarbeitern für die Pflege zur Verfügung.

Daher muss es unser Ziel sein durch die teilweise Umgestaltung unserer Grünflächen das Mikroklima innerhalb des bebauten Gebietes positiv zu gestalten. Gleichzeitig sollen auch die notwendigen Pflegemaßnahmen extensiviert werden.

Für alle größeren Flächen wird es notwendig sein, dass wir als Gemeinderat entsprechend definieren, wofür die Flächen in Hinkunft verwendet werden sollen und aufbauend auf diese Nutzungskonzept, kann dann an eine Begrünung gedacht werden.

Im Zuge dieses Nutzungskonzeptes muss auch ein neues Verkehrskonzept umgesetzt werden. Als Basis dafür kann durchaus eine Evaluierung des Konzepts aus Ende der 90er Jahre dienen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.)

Allfälliges

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler: Soll das „Goldene Tor“ gepflegt werden, da es demnächst zuwächst?

Dazu antwortet für den Bürgermeister Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss: Prinzipiell ja, es gibt aber noch Gespräche mit Esterházy bezüglich Kostenbeteiligung.

Anfrage von Gemeinderat Gerald Szivacz: Anfrage Obstbäume; Vorweg möchte ich feststellen, dass ich es gut finde, dass Bäume, im speziellen Obstbäume, gepflanzt werden. Es wurden verschiedene Sorten gesetzt und wenn auch noch auf alte Sorten zurückgegriffen wurde, dann begrüße ich das noch mehr.

Nun zur Frage:

1. Wurden die Obstbäume nur auf öffentlichem Grund gepflanzt? Was war der Grund dafür?
2. Wurde die Möglichkeit der Pflanzung auf Grundstücken im Privatbesitz vorweg ausgeschlossen oder hat es diesbezüglich Gespräche gegeben?
3. Warum wurde die Möglichkeit der Mitpflege der Bäume durch private Grundbesitzer nicht in Erwägung gezogen?
4. Welche Probleme wurden vorweg gesehen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir haben genügend Grundflächen gehabt, die wir auch gestalten müssen und wo auch noch teilweise Sitzmöglichkeiten mit Beschattung durch Pergolen aufgestellt werden.

Anfrage von Gemeinderat Gerald Szivacz: Anfrage wanderbares Rust

Ich begrüße die Schaffung von Plätzen, die dazu einladen zu verweilen, in die Landschaft zu schauen, zu genießen über den See zu schauen. Um dies zu ermöglichen wurden Sitzbänke, Fahrradständer und Niro-Abfallbehälter aufgestellt. Ein Service für unsere Gäste und begrüßenswert.

Nun zu meiner Frage, die ich dir stelle, als Bürgermeister oder Obmann des Vereines Stadtmarketing der du ja bist:

1. Was war der Beweggrund, im Bereich des oberen Feldweges zum „ehemaligen“ Winzerkönigstisch eine Bank und einen Mistkübel aufzustellen, ok, aber warum dort einen Fahrradständer, dort ist kein Radweg?
2. Zu den Bänken wurden auch Tische geliefert, wurden diese bereits aufgestellt, bzw. wo wurden diese aufgestellt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden das prüfen und in der nächsten Sitzung beantworten.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: In der Sitzung am 30.01.2023 wurde an mich ein Bericht übergeben, welcher die Punkte außerhalb des Ortes mit fehlender Verkehrszeichenbeschilderung zeigt. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Beschilderung der fehlenden Verkehrszeichen? Es gibt einen Bericht von Ing. Wapp, wurde dieser schon umgesetzt, auch diese Verkehrszeichen, wo noch keine waren?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Eine Antwort folgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Wann wird die nächste Gemeinderatssitzung sein?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der LOI ist soweit ausverhandelt, damit auch der Pachtvertrag mit Esterházy verlängert werden kann. Das Thema soll auch noch in den Bauausschuss kommen. Der nächste Termin soll mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt werden.

Anfrage von Gemeinderätin Michelle Whitfield: Einige Eltern haben berichtet, dass die Eltern sowohl im Kindergarten als auch in der Schule gebeten werden, die Kinder schon früher abzuholen. Die Betreuung geht offiziell bis 17:00 Uhr; in der Ferienbetreuung bis 16:00 Uhr.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Eine Antwort folgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Anfrage von Gemeinderätin Michelle Whitfield: Die Öffnungszeiten des Magistrates sind nicht bürgerfreundlich. Wenn ein Mitarbeiter krank ist, bekommt man nicht immer eine Auskunft zu Fragen.

Dazu antwortet für den Bürgermeister Magistratsdirektor Mag. Mathias Szöke: Wenn jemand einen Termin hat, wird er so gut wie möglich Informationen bekommen. Es sind jedoch nicht immer möglich, aus verfahrenstechnischen Gründen, alle Fragen bzw. Begehren sofort zu erledigen. Es ist ein wünschenswertes Ziel, jedoch trotz größter Bemühungen nicht immer sofort erledigbar.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: Wie sieht es aktuell mit dem Siedlungsgebiet Greiner aus?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir haben nun von allen Grundeigentümern die Zustimmung. Es soll nun finalisiert und die Grundeigentümer eingeladen und in der Folge sollen die Optionen gefertigt werden.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: Wurden schon Bescheide betreffend Baulandmobilisierungsabgabe versandt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Bescheide betreffend Baulandmobilisierungsabgabe werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung verschickt und wir erhalten dann unseren Anteil.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: Es gab einen Vorfall auf der Straße zwischen Rust und Oggau mit tödlichem Ausgang. Sollte man nicht einen Begleitweg östlich der Fahrbahn andenken und Erkundigungen bezüglich Förderungen anstellen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden die Fördermöglichkeit für die Errichtung eines Begleitweges prüfen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: